

Aktuelle Corona-Regeln in Schleswig-Holstein

Stand: 9. August 2021

- = geschlossen / untersagt
- = mit Einschränkungen erlaubt / Ausnahmen
- = keine Einschränkungen / erlaubt
- = negativer Corona-Test muss vorliegen
- = Ausnahmen für vollständig geimpfte und genesene Personen

Quelle: <https://schleswig-holstein.de/coronavirus-faq>

	Private Kontakte	Innerhalb und außerhalb geschlossener Räume dürfen sich maximal 25 Personen treffen. Die Zahl der Haushalte ist dabei nicht beschränkt. Nicht mitgezählt werden vollständig geimpfte sowie genesene Personen sowie Kinder unter 14 Jahren.
	Ausgangsbeschränkungen	Keine
	Einzelhandel	Alle Verkaufsstellen des Einzelhandels sind geöffnet.
	Alkohol	Keine Einschränkungen nach der Landesverordnung, individuelle Regelungen in den Kommunen bleiben möglich
	Freizeiteinrichtungen	Freizeiteinrichtungen dürfen öffnen. Die Kontaktdaten müssen erhoben werden. In Innenräumen gilt die Maskenpflicht. Diskotheken dürfen öffnen, in Innenräumen dürfen höchstens 125 Gäste gleichzeitig anwesend sein. Alle Gäste müssen ein maximal 24 Stunden altes, negatives Testergebnis vorlegen. (Vollständig geimpfte und genesene Personen mit entsprechendem Nachweis sind von dieser Regelung ausgenommen).
	Kultureinrichtungen	Kultureinrichtungen sind geöffnet, in Innenräumen gilt die Maskenpflicht. Die Kontaktdaten müssen erhoben werden. In Kultureinrichtungen mit festen Sitzplätzen (z.B. Kino oder Theater) gelten die Regelungen für Veranstaltungen mit Sitzungscharakter.
	Körpernahe Dienstleistungen	Friseursalons sind geöffnet. Alle Friseurleistungen sind unter bestimmten Bedingungen erlaubt. Friseur:innen müssen die Kontaktdaten der Kund:innen erheben. Körpernahe Dienstleistungen sind unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen erlaubt. Prostitution ist möglich. Freier:innen müssen ein negatives Testergebnis vorlegen (Vollständig geimpfte und genesene Personen sind von dieser Regelung ausgenommen), Prostituierte tragen während der sexuellen Dienstleistung die ganze Zeit über eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung. In Prostitutionsbetrieben darf kein Alkohol ausgeschenkt werden.
	Gastronomie	In Innenbereichen von Gaststätten, also Restaurants, Bars, Kneipen oder ähnlichen Einrichtungen gilt die Maskenpflicht. An einem Tisch dürfen bis zu 25 Personen sitzen, vollständig geimpfte oder genesene Personen sowie Kinder unter 14 Jahren zählen nicht mit.
	Sport	Gemeinsamer Sport als Gruppe ist im Freien ohne Einschränkung möglich. In Innenräumen müssen die Kontaktdaten aller Sportler:innen und Übungsleiter:innen erfasst werden. Bei Wettbewerben und Sportfesten dürfen 1.250 Personen innen bzw. 2.500 Personen außen dabei sein. Zuschauer:innen und Sportler:innen werden dabei nicht zusammen gerechnet. Die Kontaktdaten aller Teilnehmenden müssen erfasst werden. Für Zuschauer:innen beim Training oder Sportwettbewerben gilt das Regelwerk für Veranstaltungen.
	Tourismus	Touristische Beherbergung ist möglich. Gäste müssen bei der Anreise ein negatives Testergebnis vorlegen, das maximal 48 Stunden alt ist. Vollständig geimpfte und genesene Personen mit entsprechendem Nachweis sowie Kinder unter 6 Jahren sind von diesen Regelungen ausgenommen.
	Bildungsbereich	In allen Schulformen wird Präsenzunterricht angeboten. In Innenräumen gilt die Maskenpflicht. Kitas, Krippen und Horte sind im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen. Überschreitet die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert 100, wechseln die Kitas im betroffenen Kreis in den eingeschränkten Regelbetrieb. Hochschulen: Lehrbetrieb findet grundsätzlich digital statt. Bibliotheken sind geöffnet. "Praktische Studienformate" in Sport, Musik, Kunst und den Gesundheitsberufen sowie Laborpraktika und künstlerisches Arbeiten können unter Auflagen stattfinden.
	Kinder- und Jugendhilfe	Für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gelten die Regelungen für Veranstaltungen.
	Veranstaltungen	Gottesdienste und Bestattungen sind zulässig. Die Personenbegrenzung ergibt sich aus den räumlichen Gegebenheiten. Veranstaltungen mit Gruppenaktivität: Keine Personenbegrenzung, Abstände sind einzuhalten, innerhalb geschlossener Räume gilt die Maskenpflicht (ausgenommen hiervon sind private Veranstaltungen) Veranstaltungen mit Marktcharakter: keine Personenbegrenzung, pro Person müssen 7 Quadratmeter begehbarer Fläche bereitstehen. Veranstaltungen mit Sitzungscharakter: keine Personenbegrenzung, Abstände sind einzuhalten, in Innenräumen gilt eine Maskenpflicht auf den Verkehrsflächen, am Platz kann diese abgenommen werden Veranstaltungen mit Stehplätzen: keine Personenbegrenzung, Abstände sind einzuhalten, in Innenräumen gilt die Maskenpflicht Veranstaltungen mit Eventcharakter: Veranstaltungen im Innenbereich sind nicht zulässig. Es gilt die Maskenpflicht, alle Teilnehmenden müssen einen maximal 24 Stunden alten, negativen Coronatest vorlegen (Vollständig geimpfte und genesene Personen mit entsprechendem Nachweis sowie Kinder unter 6 Jahren sind hiervon ausgenommen.) Weitere Informationen zu Veranstaltungen unter https://schleswig-holstein.de/coronavirus-veranstaltungen